

Minderheiten und Autonomien

Band 33

eurac
research

Sevil Hosseini

Die Rechtsstellung religiöser Minderheiten im Iran

Minderheitenschutz im Spannungsfeld zwischen Völkerrecht,
islamischem Recht und dem Recht der Islamischen Republik Iran



Nomos

eurac
research

EUROPÄISCHE
AKADEMIE

ACCADEMIA
EUROPEA

EUROPEAN
ACADEMY

BOZEN - BOLZANO

**Schriftenreihe der Europäischen Akademie Bozen
Bereich
„Minderheiten und Autonomien“**

Herausgegeben von
Joseph Marko und Francesco Palermo

Band 33

Sevil Hosseini

Die Rechtsstellung religiöser Minderheiten im Iran

Minderheitenschutz im Spannungsfeld zwischen Völkerrecht,
islamischem Recht und dem Recht der Islamischen Republik Iran



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Frankfurt am Main, Univ., Diss., 2017

ISBN 978-3-8487-5354-3 (Print)

ISBN 978-3-8452-9554-1 (ePDF)

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Für meine Eltern und meinen Ehemann

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2017/2018 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main als Dissertation angenommen. Die Arbeit befindet sich auf dem Stand vom November 2019.

Ziel der Arbeit ist es juristische Lösungswege aufzuzeigen, um das Gewaltpotential zwischen den Religionen aufzulösen, wenn diese beanspruchen, die einzig wahre Religion zu sein. Dieser Anspruch führt insbesondere gegenüber religiösen Minderheiten zu Spannungen und gewaltsamen Konflikten. Im Iran ist das Gewalt- bzw. Machtpotential der Zwölferschiiten in Bezug auf religiöse Minderheiten aktuell besonders stark ausgeprägt. Diese Arbeit zeigt, dass die im Iran verfassungsrechtlich garantierten Personalstatuten („*ahvāl-e šakhsīye*“) den offiziell anerkannten religiösen Minderheiten (Zoroastrier, Juden und Christen) durchaus Rechte hinsichtlich ihrer persönlichen Angelegenheiten gewähren. Die Personalstatuten liegen gegenwärtig nur in persischer Sprache vor und werden in dieser Arbeit erstmalig rechtlich verglichen und bewertet. Ergebnis dieser Analyse ist, dass es trotz dieser Statuten zu Maßnahmen kommt, die vor allem den völkerrechtlichen Schutz dieser religiösen Minderheiten nach Art. 27 IPbPR beeinträchtigen.

Die Arbeit behandelt zudem den Schutz religiöser Minderheiten im Völkerrecht, die Rechtsstellung religiöser Minderheiten im islamischen Recht und ausführlich die Rechtstellung religiöser Minderheiten im Iran (u.a. Sunniten, Sufi-Orden, Ahl-e Haq-Orden, Aleviten, Zaiditen, Ismailiten, Zoroastrier, Juden, Christen, Bahai, Mandäer und Yeziden). Die Untersuchung bietet weiterhin Lösungen zur Behebung der Probleme der religiösen Minderheiten an und leistet einen Beitrag für eine zukünftige Harmonisierung zwischen iranischem Recht und Völkerrecht.

Ein ganz besonderer Dank gilt Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann. Für seine Unterstützung während der Arbeit und für die Erstellung des Erstgutachtens danke ich ihm herzlich. Prof. Dr. Diana zu Hohenlohe bin ich für die Erstellung des Zweitgutachtens und PD Dr. Mathias Hong für den Vorsitz in der Prüfungskommission zu Dank verpflichtet. Ferner danke ich Dr. Ramin S. Moschtaghi, dem Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes, PD Dr. Nadjm Yassari, der Referentin des Max-Planck-Institutes, und allen iranischen

Freunden und Bekannten für wertvolle Hinweise und Literaturempfehlungen.

Schließlich danke ich ganz besonders meinen Eltern, meiner Mutter Azam Akbari und meinem Vater Dr. Mir Saleh Hosseini. Insbesondere meine Mutter hat mich bei der Literatursuche und Übersetzungen in Bezug auf die Personalstatuten wesentlich unterstützt. Ihr möchte ich außerdem vom ganzen Herzen für die bedingungslose Unterstützung während meines Studiums danken, ohne sie wäre mein Studium und diese Arbeit nicht möglich gewesen. Auch bei meinem Ehemann Dr. Thomas Gerassimos Riedel, bei Prof. Dr. Eberhard und Julia Riedel sowie bei Dr. Martin Riedel bedanke ich mich sehr für die Durchsicht der Arbeit und die hilfreichen Anregungen während der Entstehung der Dissertation.

Berlin, im Mai 2020

Sevil Hosseini

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	21
A. Einführung	25
I. Bedeutung des Schutzes von religiösen Minderheiten in der Islamischen Republik Iran	25
II. Gegenstand der Untersuchung	25
B. Problemstellung und Zielsetzung	31
I. Rechtsstellung des Irans in der internationalen UN-Weltgemeinschaft	31
II. Religiöses Selbstbestimmungsrecht in der Islamischen Republik Iran	33
 Erster Teil: Schutz religiöser Minderheiten im Völkerrecht	 35
A. Entwicklungsgeschichte des Minderheitenschutzes	35
I. Erste Minderheitenschutzregelungen zugunsten religiöser Minderheiten bis zum Ersten Weltkrieg	35
1. Die Charta der Menschenrechte von Kurosh dem Großen (539 v.Chr.)	35
2. Der Nürnberger und Augsburger Religionsfriede (1532-1555)	38
3. Der Westfälische Friede (1648)	39
4. Der Schutz ethnischer Minderheiten durch die Wiener Schlussakte (1815)	41
II. Der Minderheitenschutz zwischen den beiden Weltkriegen	44
1. Die Vorschläge von Wilson	44
2. Regelungen im Rahmen der Pariser Friedenskonferenz von 1919/1920	44
3. Minderheitenschutz und der Völkerbund	47
B. Religiöse Minderheiten im Völkerrecht nach dem Zweiten Weltkrieg	50
I. Die universelle Ebene: religiöser Minderheitenschutz in den Vereinten Nationen	50
1. Völkerrechtliche Verträge	50
a) Die Charta der Vereinten Nationen von 1945	50
b) Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1965 (ICERD)	51

c)	Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (IPbpR)	51
aa)	Schutzbereich des Art. 27 IPbpR	53
i)	Der Begriff der Minderheit im Völkerrecht	53
(a)	Die objektiven Kriterien des Minderheitenbegriffs	55
(aa)	Das Kriterium der individuell objektiven Merkmale	55
(bb)	Das Kriterium der numerischen Unterlegenheit	56
(cc)	Das Kriterium der fehlenden Dominanz	57
(b)	Die subjektiven Kriterien des Minderheitenbegriffs	57
ii)	Art. 27 IPbpR als Individual- oder Kollektivrecht	60
iii)	Art. 27 IPbpR als Abwehr- oder Leistungsrecht	62
iv)	Abgrenzung zu Art. 18 IPbpR	64
bb)	Einschränkungsmöglichkeiten des Art. 27 IPbpR	65
cc)	Verbot von Diskriminierungen nach Art. 2 Abs. 1 IPbpR	66
2.	Sonstige Dokumente	67
a)	Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948	67
b)	Die Deklaration über die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten von 1992	68
II.	Die Ebene der islamischen Staaten: religiöser Minderheitenschutz in den Internationalen Organisationen der islamischen Welt	70
1.	Allgemeine Islamische Menschenrechtserklärung von 1981	71
2.	Kairoer Erklärung über Menschenrechte im Islam von 1990	74
3.	Arabische Charta der Menschenrechte von 1994 und 2004	76
4.	Die Charta der Organisation der Islamischen Konferenz von 2008	77
5.	Die Rolle der Scharia und die Menschenrechtsproblematik	78
a)	Auslegung von ungeschriebenen Regelungen	80
b)	Stellungnahme	80

Zweiter Teil: Rechtsstellung religiöser Minderheiten im islamischen Recht	83
A. Einführung in das islamische Recht	83
I. Grundbegriffe des islamischen Rechts	83
1. Das islamische Recht, die Scharia und die islamische Rechtswissenschaft	83
2. Die Spaltung zwischen Sunniten und Schiiten	86
II. Rechtsquellen des islamischen Rechts	91
1. Der Koran: das heilige Buch mit wenig Rechtsnormen	91
2. Die Sunna: ergänzende Rechtsnormen und der Streit um die Abrogation von Koranversen	93
3. Der Konsens der Rechtsgelehrten (<i>iğma</i>): Gegensätze zwischen Sunniten und Schiiten	98
a) Unterschiede zwischen Sunniten und Schiiten bei der <i>iğma</i>	98
b) Unterschiede zwischen Sunniten und Schiiten bei der Rechtsfindung (<i>eğtehād</i>)	100
4. Der Analogieschluss (<i>qiyās</i>) der Sunniten vs. die Vernunft (<i>'aql</i>) der Schiiten	104
5. Das Gewohnheitsrecht (<i>urf</i>): Anwendung von vorislamischen Rechtsgrundsätzen	106
III. Rechtsschulen des islamischen Rechts	107
1. Die hanafitische Rechtsschule: Rechtsfindung durch Anwendung liberaler Rechtsmethodik	107
2. Die malikitische Rechtsschule: Rechtsfindung auf der Grundlage konservativer Rechtsmethodik	109
3. Die schafitische Rechtsschule: Mittelweg zwischen Tradition und liberaler Rechtsmethodik	111
4. Die hanbalitische Rechtsschule: Rückbesinnung auf traditionelle Rechtsmethoden	114
5. Die <i>ğafari</i> Rechtsschule und die anderen schiitischen Gruppierungen	117
IV. Die Konstruktion des islamischen Außenrechts	119
1. Die <i>siyar</i> als Regelwerk des islamischen Außenrechts	119
2. Begriffsdefinition des <i>ğihād</i>	120
3. Das Institut der <i>muwāda`a</i> (<i>dār al-sulh</i>) als Instrument der Regelung internationaler Beziehungen	122
B. Religiöse Minderheiten im islamischen Recht	123
I. Diskriminierungsverbot zwischen Muslimen	123
II. Minderheitenrechte nach der Scharia	124
1. Die Vorgaben des klassischen islamischen Rechts	124

a)	Rechtssituation der Buchreligionen (Judentum, Christentum, Sabäertum, Zoroastrismus)	124
aa)	Anerkennung der Glaubensrichtungen	125
bb)	Einschränkung der Rechte	126
b)	Rechtssituation sonstiger Religionsgruppen	127
aa)	Keine Anerkennung der Glaubensrichtungen	127
bb)	Rechtlosigkeit	127
2.	Die Vorgaben eines moderaten islamischen Rechts	127
a)	Minderheiten im Spannungsfeld zwischen Gleichstellung und Scharia-Vorbehalten	127
b)	Stand der Diskussion: Rechtsstellung religiöser Minderheiten aus der Sichtweise von islamischen Rechtsgelehrten	128
c)	Stellungnahme: ungelöste Rechtsfragen bei den Schutzrechten religiöser Minderheiten im islamischen Recht	131
3.	Die Rechtsstellung religiöser Minderheiten in der Gegenwart	134
a)	Die Scharia als Grundlage der Gesetzgebung: Unterschiede zwischen den Staaten	134
b)	Schutz von religiösen Minderheiten: Rechtsfindung durch unterschiedliche Methoden zur Auslegung der Scharia	136
Dritter Teil: Rechtsstellung religiöser Minderheiten in der Islamischen Republik Iran		139
A.	Einordnung der religiösen Minderheiten im Iran nach Völkerrecht	139
I.	Rechtsbegriff der Minderheit nach Völkerrecht	139
1.	Objektive Merkmale	140
2.	Subjektive Merkmale	140
II.	Rechtliche Einordnung religiöser Minderheiten nach Völkerrecht	141
1.	Muslimische Minderheiten	143
a)	Sunniten: Kurden, Turkmenen, Belutschen und Araber im islamischen Staat	143
b)	Sufis: die Macht der Erkenntnis	148
aa)	Prüfung der Tatbestandsmerkmale	148
bb)	Zwischenergebnis: Anhänger des Nematollah-Derwisch-Orden als religiöse Minderheit	155
c)	Anhänger des Ahl-e Haq-Ordens: das Volk der Wahrheit	155

d)	Aleviten: Näheverhältnis zu den Zwölferschiiten	160
e)	Angehörige sonstiger schiitischer Glaubensrichtungen: Zaiditen und Ismailiten	164
2.	Nicht-muslimische Minderheiten	165
a)	Zoroastrier: herrschende Religion des Großreiches Persien	165
b)	Juden: Zuflucht in Persien unter Kyros II.	171
c)	Christen: Trennung von der römischen Reichskirche als persische Christen	174
aa)	Prüfung der Tatbestandsmerkmale	174
bb)	Zwischenergebnis: armenische, assyrische, katholische, protestantische, anglikanische und freikirchliche Christen als religiöse Minderheiten	181
d)	Bahai: Tor zur Weltreligion	182
e)	Mandäer: Zufluchtsgebiet Persien	188
f)	Yeziden: Kurden zwischen Tradition und Moderne	191
g)	Angehörige sonstiger religiöser Gruppierungen: buddhistische und hinduistische Glaubensrichtungen	194
III.	Stellungnahme	196
B.	Das Recht der Islamischen Republik Iran	200
I.	Entwicklungsgeschichte des iranischen Rechtssystems	200
1.	Vorislamisches Zeitalter	201
2.	Der schiitische Islam als offizielle Religion der Safaviden-Herrschaft	202
3.	Die konstitutionelle Verfassung von 1906	203
4.	Der Säkularisierungsprozess unter Reza Shah Pahlavi	209
5.	Die „weiße Revolution“ unter Shah Mohammad Reza Pahlavi	217
II.	Das Rechtssystem der Gegenwart	221
1.	Die schiitisch-islamische Verfassung	221
a)	Der religiöse Führer (<i>rahbar</i>)	222
b)	Der Wächterrath (<i>shurāy-e negahbān</i>)	235
c)	Die Islamisch Beratende Versammlung (<i>mağles-e shurā-ye eslmāi</i>)	244
d)	Das Amt des Präsidenten der Republik (<i>rais-e gomhur</i>)	252
e)	Der Feststellungsrath (<i>mağma'-e tashkhis-e maslahat-e nezām</i>)	255
f)	Die Expertenversammlung (<i>mağles-e khobregān-e rahbari</i>)	258
2.	Die <i>ğafari</i> Rechtsschule in der iranischen Rechtsordnung	262
III.	Das iranische Rechtssystem der <i>ğafari</i> Rechtsschule im Spannungsfeld zum Völkerrecht	263

1.	Internationale Rechtsbeziehungen des Iran aus der Sicht des islamischen Rechts der <i>ğafari</i> Rechtsschule	263
a)	Das Verhältnis des Völkerrechts zur iranischen Rechtsordnung	263
b)	Die Anwendung der <i>siyar</i> im Lichte völkerrechtlicher Verträge	265
c)	Die völkerrechtliche Praxis im iranischen Rechtssystem: Bindungswirkung der völkerrechtlichen Verpflichtungen des Menschenrechtsschutzes	274
2.	Internationale Rechtsbeziehungen des Iran aus völkerrechtlicher Sicht	278
a)	Das islamische Recht der <i>ğafari</i> Rechtsschule in der Völkerrechtsordnung	278
b)	Einwirkung des Völkerrechts auf das nationale Recht	278
c)	Möglichkeit des Vorbehalts in internationalen Menschenrechtsverträgen	280
aa)	Der Generalvorbehalt Irans zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (ÜRK)	280
bb)	Rechtsfolgen von als unzulässig erachteten Vorbehalten	282
i)	Kein Rückgriff auf die Regelungen nach Art. 19ff. WVK	283
ii)	Rechtspraxis: unzulässige Vorbehalte ohne Rechtswirkung	287
iii)	Rechtsauffassungen: Konsensprinzip vs. Trennbarkeitstheorie	289
iv)	Stellungnahme: Beachtung des iranischen Generalvorbehalts im ÜRK	291
d)	Unmöglichkeit des nachträglichen Vorbehalts in internationalen Menschenrechtsverträgen	293
3.	Harmonisierung zwischen islamischen Recht der <i>ğafari</i> Rechtsschule und Völkerrecht	294
C.	Rechtsverhältnis zwischen Muslimen und Nichtmuslimen im Iran	296
I.	Begriff und Abgrenzung zwischen Muslimen und Nichtmuslimen nach der Verfassung	296
1.	Muslimische Gruppierungen: Zwölferschiiten, Sunniten und Anhänger im Näheverhältnis	296
2.	Nicht-muslimische Gruppierungen: Anhänger der Buchreligionen, sonstige Nichtmuslime und Nichtmuslime im Widerstand	298

II. Rechtsverhältnis zwischen Muslimen und Nichtmuslimen im iranischen Zivil- und Strafrecht	299
1. Verbot der Ehe zwischen einer Muslimin und einem Nichtmuslim	299
a) Allgemeine Grundsätze des Ehe- und Scheidungsrechts	299
b) Eheverbot nach Art. 1059 IZGB zwischen einer Muslimin und einem Nichtmuslim	303
c) Ehe auf Zeit zwischen einem Muslim und einer Nichtmuslimin	305
2. Erbrecht zwischen Muslimen und Nichtmuslimen	307
a) Allgemeine Grundsätze des Erbrechts	308
b) Erbunwürdigkeit des Erben bei Ungläubigkeit (Art. 881 IZGB)	309
3. Höhere Sanktionen für Straftaten von Nichtmuslimen	310
a) Die Wiedereinführung des islamischen Strafrechts nach der Revolution von 1979 (u.a. Apostasie, Blasphemie)	311
b) Besondere Strafnormen gegenüber Nichtmuslimen	314
4. Erziehungs- und Bildungsrecht gegenüber Nichtmuslimen	317
D. Religiöse Minderheiten nach Völkerrecht im Recht der Islamischen Republik Iran	320
I. Rechtsgrundlagen zu den Personalstatuten („ <i>ahvāl-e šakhsīye</i> “) religiöser Minderheiten nach Völkerrecht	320
1. Rechtsgrundlagen zur Regelung der Personalstatuten („ <i>ahvāl-e šakhsīye</i> “) religiöser Minderheiten nach Völkerrecht: Art. 12 und Art. 13 Verf.	320
2. Rechtsgrundlagen zur Beachtung der Personalstatuten („ <i>ahvāl-e šakhsīye</i> “) religiöser Minderheiten nach Völkerrecht: Art. 12 Verf. und Ausführungsgesetze zu Art. 13 Verf.	321
3. Normenübersicht über die zugänglichen Regelungen zu den Personalstatuten („ <i>ahvāl-e šakhsīye</i> “) religiöser Minderheiten nach Völkerrecht	323
II. Rechtsstatus muslimischer Minderheiten nach Völkerrecht mit iranischen Verfassungsrechten: Sunniten und Zaiditen	326
1. Einordnung der verfassungsrechtlichen Situation (Art. 12 Verf.)	326
a) Anerkennung der Glaubensrichtungen	326
b) Ausübung der Religion in der islamischen Gesellschaftsordnung	328

aa) Freiheiten der Religionsausübung	328
bb) Einschränkungen der Religionsausübung	329
cc) Erziehung und Bildung	330
c) Personalstatuten („ <i>ahvāl-e šakhsīye</i> “) der vier sunnitischen Rechtsschulen mit rechtsvergleichenden Hinweisen zum IZGB	331
aa) Eheschließung und Scheidung: Unterschiede zum IZGB bei Ehen auf Zeit, Zwangsheirat und Scheidung	332
bb) Erbrecht und Vermächtnis: Agnatenerbrecht vs. Kognatenerbrecht	341
2. Zwischenergebnis aus iranischer Sicht	349
3. Bewertung der Rechtssituation aus völkerrechtlicher Sicht	352
III. Rechtsstatus muslimischer Minderheiten nach Völkerrecht im Näheverhältnis zu den Zwölferschiiten: Sufis, Anhänger des Ahl-e Haq-Ordens und Aleviten	354
1. Einordnung der verfassungsrechtlichen Situation	354
a) Anerkennung der Glaubensrichtungen	354
b) Ausübung der Religion in der islamischen Gesellschaftsordnung	360
aa) Freiheiten der Religionsausübung	360
bb) Einschränkungen der Religionsausübung	361
cc) Erziehung und Bildung	361
c) Rechtsstellung im Näheverhältnis zu den Zwölferschiiten	362
2. Zwischenergebnis aus iranischer Sicht	362
3. Bewertung der Rechtssituation aus völkerrechtlicher Sicht	365
IV. Rechtsstatus der nicht-muslimischen Minderheiten nach Völkerrecht mit iranischem Verfassungsrang: Zoroastrier, Juden und Christen	367
1. Garantien in der Verfassung (Art. 13 Verf.)	367
a) Anerkennung der Glaubensrichtungen als religiöse Minderheiten	367
b) Ausübung der Religion in der islamischen Gesellschaftsordnung	368
aa) Freiheiten der Religionsausübung	368
bb) Einschränkungen der Religionsausübung	369
cc) Erziehung und Bildung	370
c) Personalstatut („ <i>ahvāl-e šakhsīye</i> “) der Zoroastrier (FamZaraSt) mit rechtsvergleichenden Hinweisen zum IZGB	372

aa) Eherecht und Scheidung: Unterschiede zum IZGB im Ehefähigkeitsalter, der Brautgabe und dem Unterhaltsrecht	372
bb) Erbrecht und Testament: Gleichberechtigung vs. Unterhaltserbrecht	374
d) Personalstatut („ <i>ahvāl-e šakhsīye</i> “) der Juden (kalimi) mit rechtsvergleichenden Hinweisen zum IZGB	376
aa) Eherecht und Scheidung: Übereinstimmungen mit dem IZGB im Ehefähigkeitsalter, der Brautgabe und dem Scheidungsrecht	377
bb) Erbrecht und Testament: Erbausschluss der Frau vs. Doppelanspruch der Söhne	381
e) Personalstatuten („ <i>ahvāl-e šakhsīye</i> “) der Christen mit rechtsvergleichenden Hinweisen zum IZGB	384
aa) Personalstatut („ <i>ahvāl-e šakhsīye</i> “) der armenisch-gregorianischen Christen (FamArmSt)	385
i) Eherecht und Scheidung: Bedeutung der kirchlichen Autorität	386
ii) Erbrecht und Testament: Gleichberechtigung und Besonderheiten bei der Erbverteilung	387
bb) Personalstatuten („ <i>ahvāl-e šakhsīye</i> “) der assyrischen Christen (nestorianisch, assyrisch- chaldäisch, russisch-orthodox (FamORSt))	388
i) Eherecht und Scheidung: Entzug der Bürger- rechte als Scheidungsgrund	389
ii) Erbrecht und Testament: Vorrang der Nach- kommen	390
cc) Personalstatuten („ <i>ahvāl-e šakhsīye</i> “) der Katholiken (iranisch römisch-katholisch (Fam- KathSt), katholisch-chaldäisch, katholisch- armenisch (FamArmKathSt))	390
i) Eherecht und Scheidung: Unauflöslichkeit der Ehe	391
ii) Erbrecht und Testament: Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau	392
dd) Personalstatut („ <i>ahvāl-e šakhsīye</i> “) der Protestanten (FamProSt)	393
i) Eherecht und Scheidung: Wahlrecht zur Brautgabe	394
ii) Erbrecht und Testament: Erbrecht unehelicher Kinder	396
2. Zwischenergebnis aus iranischer Sicht	397

3.	Bewertung der Rechtssituation aus völkerrechtlicher Sicht	399
V.	Rechtsstatus der nicht-muslimischen Minderheiten nach Völkerrecht ohne iranischem Verfassungsrang: Bahai, Mandäer und Yeziden	401
1.	Rechtsstellung in der Verfassung	401
a)	Keine offizielle Anerkennung der Glaubensrichtungen	401
b)	Rechtlosigkeit unter Wahrung der islamischen Gerechtigkeit	402
c)	Bürgerrechte nach der Verfassung (Art. 19-43)	403
d)	Rechtsstellung der Bahai, Mandäer und Yeziden	404
aa)	Eherecht und Scheidung	404
bb)	Erbrecht und Testament	407
e)	Erziehung und Bildung	409
2.	Zwischenergebnis aus iranischer Sicht	411
3.	Bewertung der Rechtssituation aus völkerrechtlicher Sicht	414
VI.	Zugang zu öffentlichen Ämtern für religiöse Minderheiten nach Völkerrecht	415
1.	Zugang zum Amt des religiösen Führers	415
2.	Zugang zum Amt der religiösen Rechtsgelehrten des Wächterrates	419
3.	Zugangsvoraussetzungen der Mitgliedschaft in die Expertenversammlung	420
4.	Zugangsvoraussetzungen zur Islamisch Beratenden Versammlung	421
5.	Zugang zum Amt des Präsidenten der Republik	423
6.	Zugang zu den Ämtern des Oberhauptes der Justiz, des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und des Generalstaatsanwalts	424
a)	Das Amt des Oberhauptes der Justiz	424
b)	Das Amt des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und des Generalstaatsanwalts	426
7.	Zugang zum Feststellungsrat	426
8.	Zugang zum Richteramt	428
9.	Zugang zum Amt der Juristen des Wächterrates	431
10.	Zugang zum Ministeramt	432

Vierter Teil: Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Harmonisierung des religiösen Minderheitenrechts zwischen iranischem Recht und Völkerrecht	437
A. Schutz religiöser Minderheiten nach iranischem Recht und Völkerrecht	437
I. Rangverhältnis zwischen iranischem Recht und Völkerrecht	437
II. Unterschiede im Rechtsbegriff von religiösen Minderheiten	440
III. Auswirkungen auf die Rechtsstellung religiöser Minderheiten im Iran	445
B. Empfehlungen zur Harmonisierung zwischen iranischem Recht und Völkerrecht	451
I. Unilateraler Lösungsansatz der Islamischen Republik Iran	451
1. Anpassungsmaßnahmen (reasonable religious accommodation)	451
2. Reform des religiösen Minderheitenrechts	453
II. Multilateraler Lösungsansatz der Weltgemeinschaft	453
1. Anpassungsmaßnahmen (reasonable religious accommodation)	453
2. Verstärkte Kooperationsbemühungen in den Internationalen Organisationen	454
III. Schlussfolgerungen	456
Annex I: Auszüge aus der Verfassung (Islamische Republik Iran)	459
Annex II: Verzeichnis der zitierten Personalstatuten („ahvāl-e šakhsīye“) religiöser Minderheiten	460
Literaturverzeichnis	461
Stichwortverzeichnis	485

Abkürzungsverzeichnis

Folgende Abkürzungen wurden in der Arbeit verwendet:

aA	anderer Auffassung
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948
AIM	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam vom 19. September 1981
APOC	Anglo-Persian Oil Company
Art.	Artikel
AWE	Ausführungsgesetz über die Wahlen zur Expertenversammlung
BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
BStBl	Bundessteuerblatt
bzw.	beziehungsweise
CCAO	Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium
CIC	Codex Iuris Canonici
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EheG	Iranisches Gesetz über die Eheschließung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ErgVG	Ergänzendes Verfassungsgesetz des Iran
FamArmKathSt	Personalstatut der armenischen Katholiken im Iran
FamArmSt	Personalstatut der armenisch-gregorianischen Christen im Iran
FamKathSt	Personalstatut der iranisch-römischen Katholiken im Iran
FamORSt	Personalstatut der assyrisch russisch-orthodoxen Christen im Iran
FamProSt	Personalstatut der Protestanten im Iran
FamSchG	Iranisches Gesetzes zum Schutz der Familie
FamZaraSt	Personalstatut der Zoroastrier im Iran
FoK	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
GG	Grundgesetz
GOF	Geschäftsordnung des Rates zur Feststellung des Interesses des Systems
ICERD	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
IPbpR	Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966
IPO	Instrumentum Pacis Osnabrugense
IStGB	Iranisches Strafgesetzbuch
IZGB	Iranisches Zivilgesetzbuch
n.Chr.	nach Christus

Abkürzungsverzeichnis

OIC	Organisation der Islamischen Konferenz
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Reg.	Regierungszeit
S.	Seite
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
u.a.	unter anderem
UN	Vereinte Nationen
UNC	UN-Charta
ÜRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes
v.Chr.	vor Christus
VWR	Gesetz über die Voraussetzungen der Wahl der Richter im Iran
WIBV	Gesetz über die Wahl zur Islamisch Beratenden Versammlung
WPIRI	Gesetz über die Wahlen zur Präsidentschaft der Islamischen Republik Iran
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
z.B.	zum Beispiel

„Eine Zivilisation soll danach beurteilt werden, wie sie ihre Minderheiten behandelt“

Mahatma Ghandi¹

¹ Mahatma Gandhi, indischer Widerstandskämpfer und Pazifist, vgl. unter:
<http://akzente.giz.de/de/artikel/vom-wert-des-anderen> (Stand: 12.04.2018).

A. Einführung

I. Bedeutung des Schutzes von religiösen Minderheiten in der Islamischen Republik Iran

Mit Gründung der Vereinten Nationen (UN) im Jahr 1945, denen der Iran als Gründungsmitglied am 24. Oktober 1945 beitrug, entstand ein neues Zeitalter des Minderheitenschutzes. Obwohl in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 (AEMR) noch keine speziellen Bestimmungen zum Schutz von Minderheiten enthalten waren, entwickelte sich das religiöse Minderheitenrecht vor allem durch den Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (IPbPR). Dieser völkerrechtliche Vertrag gewährleistet erstmals auf internationaler Ebene in Art. 27 IPbPR einen speziellen Schutz für die Angehörigen von religiösen Minderheiten und wurde vom Iran im Jahr 1975 ratifiziert.² Auch nach über fünfzig Jahren ist Art. 27 IPbPR der „cornerstone of international minority rights law“ und ist „still the only global treaty law on minorities“.³

Wichtiges Hilfsmittel zur Interpretation des Art. 27 IPbPR und für viele minderheitenrechtliche Vorschriften ist die Deklaration über die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten aus dem Jahr 1992.⁴ Diese Deklaration über Minderheitenrechte wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 1992⁵ „by consensus“⁶ verabschiedet und gilt bis heute als die „only

2 Das damalige Kaiserreich Iran hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (in Kraft getreten am 23. März 1976) am 04. April 1968 unterzeichnet und am 24. Juni 1975 ratifiziert, UNTS Vol. 999, S. 171ff., BGBl. 1973 II, S. 1534ff.

3 Ulrike Barten, Art. 27 ICCPR: A First Point of Reference, in: Caruso, Ugo / Hofmann, Rainer, The United Nations Declaration on Minorities: An Academic Account on the Occasion of Its 20th Anniversary (1992-2012), 2015, S. 46.

4 Nachdem Francesco Capotorti, als Spezialbeauftragter der Vereinten Nationen im Jahr 1978 einen umfassenden Bericht über die Rechte der Minderheiten vorlegte, unterbreitete Jugoslawien der UN-Menschenrechtskommission im darauf folgenden Jahr einen Entwurf für die Erstellung einer Erklärung zu den Minderheitenrechten. Es dauerte jedoch bis zum Jahr 1992, bevor eine solche Erklärung tatsächlich erlassen wurde.

5 Siehe: UN Doc. E/CN. 4/1992/84 (UN-Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992).

6 Alan Philipps, Historical Background on the Declaration, in: Caruso, Ugo / Hofmann, Rainer, The United Nations Declaration on Minorities: An Academic Account on the Occasion of Its 20th Anniversary (1992-2012), 2015, S. 10.

UN human rights instrument devoted solely to minorities".⁷ Ihre Bedeutung besteht vor allem darin, dass sie als völkerrechtlicher Text, der nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 verabschiedet wurde, auch zur Interpretation des Art. 27 IPbPR dient. Die Deklaration verpflichtet die Staaten die Existenz von religiösen Minderheiten zu schützen und Bedingungen zu schaffen, die die Förderung ihrer Identität begünstigen (Art.1).⁸ Auch wird durch Art. 2 gewährleistet, dass religiöse Minderheiten ihre in diesem Artikel genannten Rechte frei und ohne Einmischung ausüben sollen. Zudem werden die Staaten zum aktiven Minderheitenschutz aufgefordert. Denn der Wortlaut des Artikels 2 formuliert die negative Formel des Art. 27 IPbPR positiv um⁹ und geht damit über den Wortlaut des Art. 27 IPbPR hinaus, indem hier der Begriff „*have the right*“ anstelle von „*shall not be denied the right*“ verwendet wird.¹⁰

In Art. 4 dieser Deklaration wird allerdings der religiöse Minderheitenschutz wieder stark eingeschränkt. Denn für alle Staaten, die der UN-Resolution „*by consensus*“ zugestimmt haben, zu denen auch der Iran gehört, wird die Möglichkeit eröffnet, vom Ergreifen solcher Maßnahmen abzusehen, die als nicht notwendig betrachtet werden.¹¹ Im Übrigen werden in dieser Deklaration zum Schutz der territorialen und politischen Einheit der Mitgliedsstaaten vom Grundsatz her Individuen als Angehörige von religiösen Minderheiten und nicht religiöse Minderheitengruppen als Kollektiv geschützt. Zur Umsetzung der Deklaration wurde in 2007 das Forum für Minderheitenfragen geschaffen, welches die bisherige Arbeitsgruppe zu den Minderheiten ersetzt und die Herausforderungen im Rahmen der Umsetzung untersucht und bewertet.¹²

7 Ugo Caruso / Rainer Hofmann, Introduction and Acknowledgements, in: Caruso, Ugo / Hofmann, Rainer, *The United Nations Declaration on Minorities: An Academic Account on the Occasion of Its 20th Anniversary (1992-2012)*, 2015, S. XVIIIff.

8 Der Text lautet in Art. 1 wie folgt: (1) *States shall protect the existence and the national or ethnic, cultural, religious and linguistic identity of minorities within their respective territories and shall encourage conditions for the promotion of that identity.* (2) *States shall adopt appropriate legislative and other measures to achieve those ends.*

9 Sarah Pritchard, *Der völkerrechtliche Minderheitenschutz: historische und neuere Entwicklungen*, 2001, S. 231.

10 Siehe hierzu unter: Erster Teil, B. I. 2. b) dieser Arbeit.

11 Siehe hierzu unter: Erster Teil, B. I. 2. b) dieser Arbeit.

12 Graham Fox, *The United Nations Forum on Minority Issues and its Role in Promoting the UN Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities*, in: Caruso, Ugo / Hofmann, Rainer, *The*

Der Iran hat sich verpflichtet, diesen völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz der nationalen, religiösen Minderheiten ohne Vorbehalt nachzukommen. Hierdurch hat der Iran die Bestimmungen des religiösen Minderheitenrechts der UN vollumfänglich und rechtsverbindlich anerkannt. Zudem hat der Iran mit Art. 30 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (ÜRK) im Jahr 1989 dem Recht von Kindern als Angehörige einer religiösen Minderheit unter Vorbehalt zugestimmt.¹³ Der Schutz von religiösen Minderheiten kann im Iran damit als bedeutsam eingestuft werden. Damit sollte der Iran gewährleisten, dass Nachteile, die Angehörige der im Iran lebenden religiösen Minderheiten erleiden, entfallen, soweit diese nicht als notwendig angesehen werden. Mangels eines effektiven Rechtsschutzsystems zur Durchsetzung des UN-Minderheitenschutzrechts allerdings bleibt, soweit es im Bereich der Rechtsstellungen religiöser Minderheiten im Iran zu Rechtsverletzungen der UN-Bestimmungen kommt, heutzutage nur die Möglichkeit den Iran über das Berichtssystem der UN aufzufordern, hiervon Abstand zu nehmen.

Neben dem Schutzrecht für religiöse Angehörige nach dem Minderheitenschutzrecht der UN ist der Iran zudem verpflichtet, die Rechtsstellung der im Iran lebenden religiösen Minderheiten nach nationalem Recht zu gewährleisten. Dieses richtet sich jedoch nach den islamischen Wertvorstellungen der *ğafari* Rechtsschule und bleibt somit nicht ohne Kollision zum religiösen Minderheitenrecht nach völkerrechtlichem Standard.

II. Gegenstand der Untersuchung

Gegenstand der Untersuchung sind Rechtsprobleme des Schutzes von im Iran lebenden Minderheiten im Spannungsfeld zwischen Völkerrecht, islamischem Recht und dem Recht der Islamischen Republik Iran.

In der Einleitung wird zunächst die Bedeutung des Schutzes von religiösen Minderheiten in der Islamischen Republik Iran dargestellt. Daraufhin werden im Ersten Teil dieser Arbeit die Minderheitenschutzregelungen vor dem Ersten Weltkrieg, zwischen den Weltkriegen und nach dem Zweiten Weltkrieg untersucht. Anschließend wird unter Bezugnahme auf Art. 27 IPbpR die Definition des Minderheitenbegriffs nach Völkerrecht bestimmt, bevor der Schutzbereich des Art. 27 IPbpR durch die Methodik der Rechtsauslegung untersucht wird. Nach Darstellung der Allgemeinen Erklärung

United Nations Declaration on Minorities: An Academic Account on the Occasion of Its 20th Anniversary (1992-2012), 2015, S. 87ff.

13 Siehe hierzu unter: Dritter Teil, B. III. 1. c) dieser Arbeit.

der Menschenrechte von 1948, der Deklaration über Minderheitenrechte von 1992 und den islamischen Menschenrechtserklärungen von 1981, 1990, 1994 und 2008 werden abschließend in einem Rechtsvergleich die Konfliktpotentiale zwischen westlichen und islamischen Menschenrechtserklärungen bewertet. In diesem Zusammenhang wird zur Problematik der Scharia und der Menschenrechte Stellung genommen.

Anschließend (Teil II) werden die Grundbegriffe, Rechtsquellen und Rechtsschulen des islamischen Rechts untersucht, bevor durch Rechtsauslegung das Minderheitenrecht nach der Scharia untersucht und zu den Vorgaben eines moderaten islamischen Rechts Stellung genommen wird. Als religiöse Minderheiten werden nur die Buchreligionen (Juden, Christen, Sabier und Zoroastrier) anerkannt, während für Angehörige anderer Religionsgruppen („*harbīe*“) grundsätzlich nur die Möglichkeit der Annahme des Islams, der Emigration oder der Tod bleibt. Für Angehörige von Religionsgruppen, wie u.a. die Bahai, die freiwillig vom Islam zu einer neuen Religion übergetreten sind, scheidet zudem die Möglichkeit eines Sicherheitsvertrages („*amān*“) aus. In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass es nach islamischem Recht wesentliche Abgrenzungen zwischen Sunniten und Schiiten im Rahmen der Rechtsfindung und Rechtsauslegung gibt. Diese beruhen auf unterschiedlichen Rechtsschulen und führen zu unterschiedlichen Bewertungen im Hinblick auf die Reformmöglichkeiten hin zu einem moderaten religiösen Minderheitenrecht.

Vor diesem Hintergrund werden im Hauptteil (Teil III) die im Iran lebenden Angehörigen von religiösen Minderheiten unter die Tatbestandsmerkmale des Minderheitenbegriffs nach Völkerrecht subsumiert, um anschließend anhand dieser völkerrechtlichen Einordnung den Rechtsstatus untersuchen zu können. Vor dieser abschließenden Untersuchung ist ein besseres Verständnis über das iranische Recht wichtig. Daher wird zunächst die Entwicklungsgeschichte des iranischen Rechtssystems vom vorislamischen Zeitalter bis zur Gegenwart dargestellt, bevor das Rangverhältnis zwischen dem islamischen Recht der *ḡafari* Rechtsschule und dem Völkerrecht bestimmt und das hieraus resultierende Spannungsfeld zwischen beiden Rechtsgebieten aufgezeigt wird. Anschließend werden die Rechtsfolgen von als unzulässig erachteten Generalvorbehalten in völkerrechtlichen Verträgen herausgearbeitet und diese Rechtsproblematik in einer Stellungnahme behandelt. Weiterhin werden zudem die Begriffe und das Rechtsverhältnis zwischen Muslimen und Nichtmuslimen nach iranischem Recht abgegrenzt und in Bezug auf das iranische Zivil- und Strafrecht verglichen.

Mit diesem Rechtsverständnis erfolgt daraufhin die Untersuchung über die Rechtsstellung der religiösen Minderheiten nach Völkerrecht im

Einzelnen. Diese Untersuchung besteht in der verfassungsrechtlichen Einordnung, einem Rechtsvergleich der Personalstatuten mit dem iranischen Recht und einer rechtlichen Bewertung zur Stellung der religiösen Minderheiten nach iranischem Recht und nach Völkerrecht. Die Besonderheit des Rechtsvergleichs liegt darin, dass die Personalstatuten („*ahvāl-e šakhsīye*“) der religiösen Minderheiten nach iranischem Recht gegenwärtig nur in persischer Sprache vorliegen und hiermit vom Grundsatz her erstmalig rechtlich verglichen und bewertet werden. Zwar konnte teilweise auf die Sammlung des internationalen Ehe- und Kindschaftsrecht von *Bergmann/Ferid/Henrich* im Länderbericht Iran aus dem Jahr 2002 zurückgegriffen werden. Da diese Sammlung inzwischen jedoch nicht mehr aktuell ist und die Personalstatuten hierin nur auszugsweise und unvollständig behandelt werden, sind Grundlage dieser Arbeit überwiegend eigene Übersetzungen, die auf Gesetzes- bzw. Normsammlungen sowie Sekundärliteratur in persischer Sprache beruhen. Bei diesen Personalstatuten handelt es sich um (i) das Personalstatut der Zoroastrier (FamZaraSt), (ii) das Personalstatut der armenisch-gregorianischen Christen (FamArmSt), (iii) das Personalstatut der assyrisch russisch-orthodoxen Christen (FamORSt), (iv) das Personalstatut der iranisch-römischen Katholiken (FamKathSt), (v) das Personalstatut der armenischen Katholiken (FamArmKathSt) und (vi) das Personalstatut der Protestanten (FamProSt).¹⁴ Normierte Personalstatuten der Sunniten und der iranischen Juden¹⁵ in persischer Sprache sind erst zukünftig beabsichtigt.¹⁶

Nach dieser Untersuchung werden anschließend die Zugangsmöglichkeiten und Zugangsvoraussetzungen zu öffentlichen Ämtern für Angehörige der religiösen Minderheiten nach Völkerrecht rechtlich untersucht, bevor Lösungen zur Behebung der Probleme im religiösen Minderheitenrecht des Irans gesucht werden. Zusammenfassend wird in den Schlussfolgerungen der bestehende Schutz der im Iran lebenden religiösen Minderheiten aus dem Blickwinkel des iranischen Rechts und dem Völkerrecht dargestellt, um abschließend unilaterale und multilaterale Empfehlungen zur

14 Siehe hierzu unter: Dritter Teil, D. I. 3. dieser Arbeit.

15 Diese Ausführungen beruhen auf den Angaben der offiziellen jüdischen Gemeinde in Teheran; Internetseite der Vekalat Online, vgl. hierzu auch die Ausführungen unter der Webseite: <http://www.vekalatonline.ir/print.php?ToDo=ShowLaws&LawID=15258> (Stand: 03.12.2016).

16 Diese Ausführungen beruhen auf den Angaben der offiziellen jüdischen Gemeinde in Teheran; Internetseite der Vekalat Online, vgl. unter: <http://www.vekalatonline.ir/print.php?ToDo=ShowLaws&LawID=15258> (Stand: 03.12.2016).

A. Einführung

Harmonisierung des religiösen Minderheitenrechts zwischen iranischem Recht und Völkerrecht vorzustellen.

B. Problemstellung und Zielsetzung

I. Rechtsstellung des Irans in der internationalen UN-Weltgemeinschaft

Die Rolle und Rechtsstellung des Irans in der internationalen Weltgemeinschaft der UN ist von besonderen Umständen geprägt. Bereits aus rechtshistorischer Sichtweise lassen sich kaum Vergleichsmöglichkeiten mit anderen Staaten finden. Ausgehend vom Perserreich unter Kurosh dem Großen vor mehr als 2500 Jahren entwickelte sich eine Nation, die nach langen Zeiten der Fremdbestimmung durch Mongolen und Araber ihre zarathustri-sche Religion zwar weitgehend verloren hat, sich ihre Identität jedoch bewahrte. Ohne als Kolonie der westlichen Mächte beherrscht zu werden,¹⁶ wurden die politischen Wege des Irans dennoch bis zur Gründung der Islamischen Republik des Iran im Jahr 1979 vor allem von Großbritannien und der USA wesentlich mitbestimmt. In dieser Zeit trat der Iran auch den Vereinten Nationen im Jahr 1945 bei und ratifizierte u.a. auch ohne Vorbehalt den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte im Jahr 1975.

Seit Gründung der Islamischen Republik ist der Iran zwar mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (ÜRK) im Jahr 1989 und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) im Jahr 2006 weiteren völkerrechtlichen Verträgen beigetreten. In diesem Zusammenhang haben die iranischen Regierungsvertreter jedoch in beiden Fällen einen ausdrücklichen Vorbehalt erhoben, der dem islamisch-iranischen Recht in Kollisionsfällen den Vorrang einräumt.¹⁷ Anderen Verträgen wie dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK) von 1984 oder dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979 ist die Islamische Republik nicht beigetreten, da diese in den gegenwärtigen Fassungen nicht mit islamischen Werten vereinbar sei.

Aufgrund dieser Rechtshistorie ergeben sich Problemstellungen, die im Rahmen dieser Arbeit bezogen auf die Rechtsstellung religiöser

16 Im Rahmen des Zweiten Weltkrieges allerdings wurde der Iran am 25. August 1941 von britischen und sowjetischen Truppenverbänden besetzt, um Hitler, nach dessen Angriff auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941, den Zugang zu persischen Erdölvorkommen zu verwehren. In diesem Zusammenhang dankte Reza Shah Pahlavi zugunsten seines Sohnes Mohammad Reza ab und wurde ins Exil geschickt. Siehe hierzu unter: Dritter Teil, B. I. 4. dieser Arbeit.

17 Siehe hierzu unter: Dritter Teil, B. III. 1. c) dieser Arbeit.

Minderheiten herausgearbeitet und dann Lösungsansätzen zugeführt werden sollen. Zunächst stellt sich die Frage, welche Rolle dem westlich geprägten Völkerrecht im islamisch-iranischen Rechtssystem zukommt und ob sich diese Rolle nach der Gründung der Islamischen Republik verändert hat. Auch ist zu untersuchen, welche Rechtsfolgen sich durch Generalvorbehalte in völkerrechtlichen Verträgen ergeben und wie eine Harmonisierung zwischen dem Völkerrecht und dem islamischen Recht der *ġafari* Rechtsschule aussehen kann.

Die Beantwortung der Frage, ob die Einordnung der religiösen Minderheiten in dieser Untersuchung nach Völkerrecht oder islamisch-iranischen Recht zu erfolgen hat, ergibt sich aus dem eng umfassten Rechtsbegriff der islamisch-iranischen *ġafari* Rechtsschule. Denn hiernach sind nach Art. 13 der iranischen Verfassung nur die Zoroastrier, Juden und Christen offiziell anerkannte religiöse Minderheiten. Da die Arbeit jedoch zum Ziel hat, die Rechtsstellung aller religiösen Minderheiten im Iran zu untersuchen, wäre eine Untersuchung ohne die Sunniten, die Sufis, die Anhänger des Ahl-e Haq-Ordens, die Aleviten, die Bahai, die Mandäer und die Yeziden nicht vollständig. Daher orientiert sich die Untersuchung nach dem Rechtsbegriff der religiösen Minderheiten nach Völkerrecht.

Innerhalb der UN ist die Stellung des Iran von UN-Resolutionen begleitet, die die Menschenrechtslage im Iran jährlich kritisiert.¹⁸ Insgesamt ist Iran einer der Staaten, die neben Nord-Korea und Myanmar am häufigsten kritisiert werden. Obwohl der Iran versucht, die Resolutionen, die mit einfacher Mehrheit zustande kommen, mit Hilfe von Mitgliedsstaaten mit muslimischer Mehrheitsbevölkerung bzw. von Mitgliedsstaaten mit ebenfalls kritizierter Menschenrechtslage zu unterbinden, gelingt dies nicht, da regelmäßig die Mehrheit bei den sonstigen Mitgliedstaaten liegt. Hierin zeigt sich die Konkurrenz innerhalb der UN, die zwischen muslimisch orientierten Staaten und sonstigen Staaten besteht.

Die UN-Resolutionen haben keinen bindenden Charakter und sehen neben einer Beschreibung der Menschenrechtslage vielmehr Forderungen und Empfehlungen vor. Menschenrechtsverletzungen, die dem Iran in diesen Resolutionen vorgeworfen werden, sind neben dem Auspeitschen und den Amputationen vor allem die große Anzahl der Hinrichtungen und die

18 UN Generalversammlung, Situation of human rights in the Islamic Republic of Iran, Resolution / angenommen von der UN-Generalversammlung am 25. February 2016, A/RES/70/173, vgl. hierzu auch unter: <http://www.refworld.org/docid/56d7e5e14.html> (Stand 03.12.2016).

Festnahme und gewaltsame Unterdrückung von Frauen.¹⁹ Überdies wird regelmäßig gefordert, dass Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen religiöser Minderheiten, wie gegenüber Christen, Juden, Sufis, Sunniten, Zoroastrier und Bahai, zu beenden seien.²⁰ Diese UN-Feststellungen geben Anlass, die Rechtsstellung religiöser Minderheiten im Iran näher zu untersuchen. Ziel dieser Arbeit ist es daher, auch festzustellen, ob und welche Rechtsverletzungen im Iran gegenüber Angehörigen von religiösen Minderheiten nach Völkerrecht und nach nationalem Recht begangen werden.²¹

II. Religiöses Selbstbestimmungsrecht in der Islamischen Republik Iran

Das religiöse Selbstbestimmungsrecht, welches vom Selbstbestimmungsrecht der Völker zu unterscheiden ist (Art. 1 IPbpR), bestimmt vom Grundsatz, dass alle Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten selbst bestimmen. Im Iran können nach Art. 12 und Art. 13 der iranischen Verfassung Sunniten und Zaiditen als muslimische Gruppierungen sowie Zoroastrier, Juden und Christen als offiziell anerkannte religiöse Minderheiten die religiöse Bildung und Erziehung sowie ihre Personalstatutangelegenheiten („*ahvāl-e šakhsīye*“) nach ihrer Rechtsschule bzw. Glaubensrichtung selbst regeln. Art. 13 der iranischen Verfassung beinhaltet für die offiziell anerkannten religiösen Minderheiten allerdings die Einschränkung, dass die Ausübung der religiösen Pflichten „*im Rahmen des Gesetzes*“²² zu erfolgen hat.

19 UN Generalversammlung, Situation of human rights in the Islamic Republic of Iran, Resolution / angenommen von der UN-Generalversammlung am 25. February 2016, A/RES/70/173, vgl. auch unter: <http://www.refworld.org/docid/56d7e5e14.html> (Stand 03.12.2016).

20 UN Generalversammlung, Situation of human rights in the Islamic Republic of Iran, Rdnr. 14, Resolution / angenommen von der UN-Generalversammlung am 25. February 2016, A/RES/70/173, vgl. auch unter: <http://www.refworld.org/docid/56d7e5e14.html> (Stand 03.12.2016).

21 International Religious Freedom Report for 2015, Iran, S. 9. Hiernach sind unter Bezugnahme auf das Iran Human Rights Documentation Center zum Ende des Jahres 2015 zumindest 380 Angehörige von religiösen Gruppierungen in Haft, die wie folgt eingeordnet werden: ungefähr 250 Sunniten, 82 Bahais, 26 christliche Konvertiten, 16 Sufis, 10 Yarsanis oder Anhänger der Ahl-e Haqq, 3 sunnitische Konvertiten und 2 Zoroastrier.

22 Yavuz Özoguz, Verfassung der Islamischen Republik Iran – Erläuterte Übersetzung, 2007, Art. 13, S. 25.

Im Unterschied zum religiösen Selbstbestimmungsrecht der deutschen Verfassung gemäß Art. 140 GG, der sich auf Art. 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung²³ bezieht, bestehen die Schranken in der Anerkennung der islamisch geprägten Gesetze der *ğafari* Rechtsschule und nicht in den geltenden Gesetzen eines weitgehend säkularen Staates. Zudem gilt Art. 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung nicht nur für Kirchen, sondern für alle Religionsgemeinschaften. Damit sind in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur Religionsgemeinschaften geschützt, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind, sondern auch privatrechtlich organisierte Gemeinschaften, ohne dass Religionen oder Konfessionen ausgegrenzt werden.

Diese unterschiedliche Sichtweise zum religiösen Selbstbestimmungsrecht zwischen dem Iran und der Bundesrepublik Deutschland zeigt, dass Konflikte und Problembereiche im Rahmen der Rechtsstellung religiöser Minderheiten im Iran nicht nur in der Verfassung begründet sind, sondern sich zudem tief im islamischen Staatsgefüge verankert haben. Denn sonstigen Religionsgruppierungen wie den Sufis, den Anhänger des Ahl-e Haq-Ordens, den Aleviten, den Bahai, den Mandäern und den Yeziden wird nach islamisch-iranischen Recht kein religiöses Selbstbestimmungsrecht zugestanden. Auch neuen Religionen wird eine Entwicklung ihrer Aktivitäten verwehrt. Überdies führt die Schrankenbestimmung des Art. 13 der iranischen Verfassung mit der Anerkennung der islamischen Werteordnung als absolutem Prüfungsmaßstab zu freiheitlichen Einschränkungen, die zwangsläufig Konfliktpotentiale nach sich ziehen. Ziel dieser Arbeit ist es insoweit, neben der Bestimmung der Konflikt- und Problemfelder auch ein Verständnis für das rechtshistorisch entwickelte religiöse Selbstbestimmungsrecht der Islamischen Republik Iran zu gewinnen, ohne eine objektive Sichtweise zu verlassen. Daher erfolgt eine Bewertung vieler Konfliktpotentiale sowohl nach iranischem Recht als auch nach Völkerrecht. Nur so ist es in den Schlussfolgerungen dieser Arbeit möglich, rechtlich konstruktive Anregungen und Empfehlungen zu geben, die den religiösen Minderheiten zu einer Verbesserung ihrer Lebenssituation verhelfen kann.

23 Art. 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung lautet: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde“, vgl. unter: https://www.gesetze-im-internet.de/wrv/art_137.html (Stand: 03.12.2016).

Erster Teil: Schutz religiöser Minderheiten im Völkerrecht

A. Entwicklungsgeschichte des Minderheitenschutzes

I. Erste Minderheitenschutzregelungen zugunsten religiöser Minderheiten bis zum Ersten Weltkrieg

1. Die Charta der Menschenrechte von Kurosh dem Großen (539 v.Chr.)

Vor über 2500 Jahren gab der iranische König Kurosh im Jahr 539 v.Chr. seinem Reich, dessen Territorium weitaus größer war als das heutige Westeuropa, eine Art Verfassung. Der Text zu diesem Dokument aus dem Jahre 539 v.Chr. ist in Stein gemeißelt der Nachwelt erhalten und wird mit als erste Charta der Menschenrechte bezeichnet.²⁴

24 Dieses Dokument befindet sich heute im British Museum in London und wurde 1971 von den Vereinten Nationen als „erste Charta der Menschenrechte“ gewürdigt und in alle Sprachen übersetzt (vgl. hierzu: Piotr Michalowski, *Historical Sources in Translation: The Ancient Near East*, 2006, S. 426ff; James B. Pritchard, *Ancient Near Eastern Texts*, 1969, S. 315f; T.C. Mitchell, *The Bible in the British Museum*, 1988). Die deutsche Übersetzung dieses Dokuments lautet in Auszügen wie folgt: *„Nun dass ich mit dem Segen von Ahura Mazda (Gott) die Königskrone von Iran, Babylon und den Ländern aus allen vier Himmelsrichtungen aufgesetzt habe, verkünde ich, dass solange ich am Leben bin, und Mazda mir die Macht gewährt, ich die Religion, Bräuche und Kultur der Länder, von denen ich der König bin, ehre und achte und nicht zulasse, dass meine Staatsführer und Menschen unter meiner Macht die Religion, Bräuche und Kultur meines Königreiches oder anderer Staaten verachten oder beleidigen. Ich setze heute die Krone auf und schwöre bei Mazda, dass ich niemals meine Führung einem Land aufzwingen werde. Jedes Land ist frei zu entscheiden, ob es meine Führung möchte oder nicht, und wenn nicht, versichere ich, dass ich niemals dies mit Krieg aufzwingen werde. Solange ich der König von Iran, Babylon und den Ländern aus allen vier Himmelsrichtungen bin, werde ich nicht zulassen, dass jemand einem anderen unrecht tut, und wenn jemandem unrecht geschieht, dann werde ich ihm sein Recht zurückgeben und den Ungerechten bestrafen. Solange ich der König bin, werde ich nicht zulassen, dass sich jemand ohne einen Gegenwert oder ohne Zufriedenheit oder Zustimmung des Besitzers sein Eigentum aneignet. Solange ich am Leben bin, werde ich nicht zulassen, dass jemand einen Menschen zu einer Arbeit zwingt oder die Arbeit nicht gerecht vergütet.“*

Ziel dieser Charta der Menschenrechte war ähnlich wie die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen von 1948 ein friedliches und vielfältiges Zusammenleben der verschiedenen Kulturen und Glaubensgemeinschaften. Dies zeigt, dass sich die Natur des Menschen seit damals nicht grundlegend verändert hat.

Das Reich Kurosh des Großen bestand aus 20 Provinzen und war eines der ersten großen Weltreiche der Geschichte. Griechische Historiker bezeichneten dieses Reich als „Persien“.²⁵ Es erstreckte sich von Karthago (Tunesien), über Ägypten, Äthiopien, dem gesamten Vorderen Orient (u.a. Israel), Babylon (Irak), verschiedene Länder aus dem Kaukasus und aus Zentralasien bis nach Afghanistan und Indien.

Die Besonderheit des Reiches bestand nicht in der Größe des Territoriums oder der militärischen Stärke. Vielmehr war es die freiheitliche Staatsphilosophie, die Religionsfreiheit und die Toleranz gegenüber ethnischen und religiösen Minderheiten, die den Vielvölkerstaat zusammenhielt. Obwohl die Provinzen einer zentralen Herrschaft unterstanden, waren diese selbständig genug und konnten nach ihrem Ritus leben. Insoweit wird dieses Reich auch als „Spitzenleistung der politischen Organisation“ bezeichnet. Bei Ausgrabungen in Susa wie auch in Persepolis, den Zentren der

Ich verkünde heute, dass jeder Mensch frei ist, jede Religion auszuüben, die er möchte, und dort zu leben, wo er möchte, unter der Bedingung, dass er das Besitztum anderer nicht verletzt. Jeder hat das Recht, den Beruf auszuüben, den er möchte, und sein Geld so auszugeben, wie er möchte, unter der Bedingung, dass er dabei kein Unrecht begeht.

Ich verkünde, dass jeder Mensch verantwortlich für seine eigenen Taten ist, und niemals seine Verwandten für seine Vergehen büßen müssen und niemand aus einer Sippe für das Vergehen eines Verwandten bestraft werden darf. Bis zu dem Tage, an dem ich mit dem Segen von Mazda herrsche, werde ich nicht zulassen, dass Männer und Frauen als Sklaven gehandelt werden, und ich verpflichte meine Staatsführer, den Handel von Männern und Frauen als Sklaven mit aller Macht zu verhindern. Sklaverei muss auf der ganzen Welt abgeschafft werden! Ich verlange von Mazda, dass er mir bei meinem Vorhaben und Aufgaben gegenüber den Völkern von Iran, Babylon und den Ländern aus vier Himmelsrichtungen zum Erfolg verhilft“.

- 25 Die Bezeichnung *Persien* geht auf Pars (bzw. Parsa/Perser), dem Land der Achaimeniden, zurück. Diese schufen im 6. Jahrhundert v.Chr. ein erstes persisches Großreich. Dieses Großreich wurde von den Griechen als *Persis* genannt und bezeichnete die heutige Provinz Fars, die im Südwesten des heutigen Iran liegt. Das Land wurde jedoch von seiner eigenen Bevölkerung als *Iran* (eine Abkürzung des mittelpersischen *Eran Schahr*) bezeichnet, welches übersetzt das „Land der Arier“ bedeutet. Vgl. hierzu: Graf Joseph-Arthur de Gobineau, (aus dem französischen von Renate Nave), *Die Welt der Perser*, 1971, S. 6; Josef Wieschöfer, *Das frühe Persien, Geschichte eines antiken Weltreichs*, 2009, S. 9; Vesta Sarkhosh Curtis/Sarah Stuart, *Birth of Persian Empire: The Idea of Iran*, Vol. I, 2005.

Macht, kamen hunderte verschiedener Kultgegenstände zum Vorschein, die ein Zusammenleben verschiedener religiösen Glaubensrichtungen und Praktiken bezeugen. In Persepolis wurden zudem Beschriftungen entdeckt, auf denen viele fremde Götter aufgelistet sind. Priester unterschiedlicher Religionen erhielten Unterstützung für ihre jeweiligen rituellen Tätigkeiten.

In Susa lebten neben der einheimischen Bevölkerung und den Persern viele Babylonier, Ägypter, Juden und Griechen. Neben den Juden verfügten auch Zypern, Sizilien, Lycia und andere phönizische Stämme über halbautonome Tempelgemeinden. Auch Araber, Caldäer, Äthiopier und Sakaer hatten ihre eigene lokale Regentschaft. Die hohen Positionen im Staatswesen wurden zwar in erster Linie von den Persern besetzt, gleichzeitig hatten aber insbesondere in den eroberten Gebieten viele Nichtperser das Recht zum Zugang zu öffentlichen Ämtern. Ethnische und religiöse Minderheiten lebten in persönlichen Angelegenheiten wie Heirat oder Erbangelegenheiten nach ihrem eigenen Ritus. Für finanzielle und materielle Streitigkeiten gab es teilweise spezielle Gerichtsbarkeiten, die von den Persern anerkannt wurden.

Die Zentralverwaltung nahm nur wenig Einfluss auf religiöse Riten und Glaubensvorstellungen seiner Untertanen. Als Gegenleistung für Steuern und Militärdienste erhielten diese eigene Rechte innerhalb ihrer halbautonomen Gemeinden. Auch Minderheiten wurden eigene Rechte zugestanden, um ihre kulturelle Identität zu wahren. Unabhängigkeitsbestrebungen wurden so im Ansatz bekämpft und nur wenige Völkergruppen versuchten, sich vom Reich gewaltsam zu lösen. Das Reich konnte so durch Ordnung und Frieden, durch ein Straßennetz von vielen tausend Kilometern, durch eine gemeinsame Währung und durch einheitliche Maßeinheiten den Handel und die Produktion fördern und erlebte einen Anstieg des Wohlstands. Minderheitenrechte spielten insofern bereits im Reich Kurosh des Großen (558-530 v. Chr.) eine wesentliche Rolle, um ein Gemeinwesen, welches aus unterschiedlichen Kulturen, Religionen und Sprachen bestand, zusammenzuhalten und zu Wohlstand zu führen.

Im Unterschied zu diesem System der Zentralverwaltung, lebten die Menschen im antiken Griechenland in Stadtstaaten. Jeder Stadtstaat bildete unabhängig von einer zentralen Führung eine eigene Gemeinschaft und hatte sein eigenes Recht. Dieses Recht wurde nicht von einer Zentralverwaltung mitbestimmt und verteidigt, sondern musste selbst in Kriegen verteidigt werden. Außerhalb des eigenen Stadtstaates war man häufig rechtlos. Eine zentrale Führung, unter denen Minderheiten ihren Platz finden konnten, gab es nicht.

In Zeiten des Römischen Reiches bildete sich durch die zahlreichen großen Eroberungen wiederum eine Gesellschaft heraus, die aus religiösen, sprachlichen und ethnischen Minderheiten bestand. Zwar wurde politisch das Ziel verfolgt, die heterogenen Gruppen durch eine einheitliche Sprache (lateinisch) und eine tolerante Religion zu einer homogenen Gesellschaft zu formen.²⁶ Dieses Ziel konnte jedoch nicht erreicht werden, da die Vielzahl unterschiedlicher Völkergruppen keine gleichen Rechte hatte und die damaligen Herrscher es nicht ernsthaft versuchten, diese in einem Staat gemeinsam und gleichberechtigt zusammenzuführen. Obwohl viele Minderheiten trotz einer gewissen Anpassung ihre Identität und ihre spezifischen Besonderheiten bewahren konnten,²⁷ gab es im Römischen Reich daher keinen Raum für Minderheitenschutz und Menschenrechtserklärungen.

2. Der Nürnberger und Augsburger Religionsfriede (1532-1555)

Erste wissenschaftliche Untersuchungen zum völkerrechtlichen Minderheitenschutz erfolgten zwar erst im 19. Jahrhundert, in der Völkerrechtspraxis spielte jedoch der religiöse Minderheitenschutz bereits wieder im 16. und 17. Jahrhundert eine große Rolle.

Im 16. Jahrhundert war das Feudalsystem im Zuge der Reformation aufgrund der Spaltung der Konfessionen mit großen religiösen Minderheitenproblemen konfrontiert.²⁸ Durch die Reformation entstanden Gebiete, in denen sich die katholischen und protestantischen Konfessionen gegenüberstanden. Aus dieser Lage heraus wurden folglich viele zwischenstaatliche Verträge geschlossen, um die entstandenen Konflikte zwischen den Konfessionen zu beseitigen und den Frieden wiederherzustellen.

An zeitlich erster Stelle des religiösen Minderheitenschutzes ist in diesem Zusammenhang der Nürnberger Religionsfriede vom 23. Juli 1532 zu erwähnen, in dem zwischen Kaiser Karl V. und den Protestanten ein Friedensvertrag geschlossen wurde.²⁹ In diesem Vertrag vereinbarten die

26 Gilbert H. Gornig, Die Definition des Minderheitenbegriffs, 2001, S. 21.

27 Vgl.: Gilles Despeux, Die Anwendung des völkerrechtlichen Minderheitenrechts in Frankreich, 1999, S. 13.

28 Sarah Pritchard, Der völkerrechtliche Minderheitenschutz: historische und neuere Entwicklungen, 2001, S. 51.

29 Vgl. hierzu: Gilbert H. Gornig, Die Definition des Minderheitenbegriffs, 2001, S. 21; Otto Kimminich, Regelungen der Minderheiten- und Volksgruppenprobleme in der Vergangenheit, in: Wittman, Fritz / Bethlen, Stefan Graf (Hrsg.), 1980, S. 37ff.

Parteien eine gegenseitige Friedensgarantie für den konfessionellen Besitzstand. Hierdurch wurde das Wormser Edikt, das die Protestanten in die Acht (von althochdeutsch: *ahta* = Verfolgung) erklärt hatte, außer Kraft gesetzt und ihre Verfolgung eingestellt.³⁰

Ein weiterer Friedensvertrag zum Schutz religiöser Minderheiten war der Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555, der zwischen Ferdinand I. und den Reichsständen geschlossen wurde. Darin vereinbarten die Parteien das Prinzip der Toleranz hinsichtlich der Konfessionen der Reichsstände, welches jedoch noch keine rechtliche Gleichberechtigung zwischen den Konfessionen gewährleistete. Der Augsburger Religionsfriede enthielt den Grundsatz „*cuius regio eius religio*“ (übersetzt: wessen Land dessen Religion). Dieses Rechtsprinzip, welches als *ius reformandi* bezeichnet wurde,³¹ bedeutete, dass jeder Landesherr das Recht hatte, seine Religion frei zu wählen und von seinen Untertanen zu fordern, seine Religion anzunehmen. Die Religionsfreiheit bezog sich somit nur auf die Reichsstände, so dass den Untertanen nicht das Recht gewährt wurde, ihre Religion frei zu bekennen und auszuüben. Andersgläubigen Untertanen blieb daher nur die Möglichkeit zu konvertieren oder in einem Land ihres Glaubens auszuwandern.³²

3. Der Westfälische Friede (1648)

Mit dem Westfälischen Friede wurde der dreißigjährige Krieg, der sich von einem innerstaatlichen Konflikt zu einem gesamteuropäischen Krieg entwickelte, beendet.³³ Auslöser dieses Religionskrieges war die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens und die Einschränkung der Protestanten in ihrer Religionsfreiheit. Aufgrund machtpolitischer Erwägungen war ein Friede zwischen den religiösen Konfessionen zunächst nicht möglich. Erst nach langjährigen Kämpfen und Hungersnöten und nachdem die wirtschaftlichen Ressourcen der Parteien vollkommen ausgeschöpft waren, kam es zum Westfälischen Friede von 1648.³⁴

30 Gilbert H. Gornig, Die Definition des Minderheitenbegriffs, 2001, S. 21.

31 Gilbert H. Gornig, Die Definition des Minderheitenbegriffs, 2001, S. 22.

32 Vgl. hierzu: Rainer Hofmann, Religion und Minderheitenschutz, in: Zimmermann, Andreas (Hrsg.), Religion unter Internationales Recht, Berlin, 2006, S. 159.

33 Vgl. hierzu: Holger Scheel, Die Religionsfreiheit im Blickwinkel des Völkerrechts, des islamischen und ägyptischen Rechts, 2007, S. 22.

34 Vgl. hierzu: Rainer Hofmann, Religion und Minderheitenschutz, in: Zimmermann, Andreas (Hrsg.), Religion unter Internationales Recht, Berlin, 2006, S. 159.

Dieser bestand aus zwei Friedensverträgen, die jeweils an verschiedenen Orten ausgehandelt wurden. Die Verhandlungen zwischen dem Kaiser und Schweden fanden in Osnabrück statt und führten zum Osnabrücker Friedensvertrag (*Instrumentum Pacis Osnabrugense*, IPO). Die Vertragsverhandlungen zwischen dem Kaiser und Frankreich hingegen wurden in Münster geführt, wodurch der Münstersche Friedensvertrag zustande kam (*Instrumentum Pacis Monasteriense*, IPM). Beide Verträge wurden am 24. Oktober 1648 von den jeweiligen Vertragsparteien unterschrieben.

Der Osnabrücker Friedensvertrag, der insbesondere für die Angehörigen von Minderheiten bedeutsam war, enthielt Bestimmungen über Gebietsabtretungen, Entschädigungen sowie Regelungen über die Gleichbehandlung der Konfessionen. Er besagt in Art. XVII § 5 IPO, dass die Parteien verpflichtet sind, vorgenannte Bestimmungen zu beachten und die Gleichberechtigung der Konfessionen zu gewährleisten.³⁵

In Art. V § 1 IPO wird zunächst die Gültigkeit des Augsburger Religionsfriedens bestätigt. Zudem bestimmt dieser die Gleichberechtigung zwischen den Ständen der katholischen und der lutherischen Konfessionen, soweit nicht eine spezielle Regelung bereits im Augsburger Religionsfrieden bzw. in diesem Vertrag enthalten ist. Art. V § 30 IPO beinhaltet den Grundsatz der *ius reformandi*, der auch bereits im Augsburger Religionsfrieden verankert worden war.³⁶ Allerdings wurde dieser Grundsatz insoweit geändert, als dass die Untertanen katholischer Stände, die bereits im Jahr 1624 (sog. Normaljahresregelung) faktisch der lutherischen oder reformierten Konfession angehörten, das Recht erhielten, ihre Religion frei zu bekennen und auszuüben.³⁷ Die Landesherren waren von daher verpflichtet diesen Untertanen das Recht auf freie Religionsausübung im öffentlichen und im privaten Bereich zu gewähren.

Art. V § 35 IPO enthielt das Verbot andersgläubige Untertanen aufgrund ihrer Glaubensbekenntnisse zu benachteiligen und gewährleistete diesen Gleichheit im Handel, Gewerbe und im bürgerlichen Rechtsverkehr. Dieser Gleichbehandlungsgrundsatz gewährleistete jedoch nicht eine individuelle Religionsfreiheit im eigentlichen Sinne.³⁸ Vielmehr ging es um die

35 Rainer Grote, Die Religionsfreiheit im Spiegel, 2001, S. 5.

36 Vgl. hierzu: Antje von Ungern-Sternberg, Religionsfreiheit in Europa, 2008, S. 8ff.

37 Gilbert H. Gornig, Die Definition des Minderheitenbegriffs, 2001, S. 22.

38 Vgl. hierzu: Rainer Grote, Die Religionsfreiheit im Spiegel, 2001, S. 6; Christoph Link, Die Bedeutung des Westfälischen Friedens in der deutschen Verfassungsentwicklung, JZ 1998, S. 1 (5).

Herstellung eines vertraglichen Ausgleichs zwischen den Konfessionen. Ziel des Westfälischen Friedens war es somit vor allem die christliche Glaubensgemeinschaft wieder zusammenzuführen, wobei jedoch für die Vertragsparteien bereits abzusehen war, dass eine Wiedervereinigung der Konfessionen unter den herrschenden Umständen nicht möglich war.³⁹

Andersgläubige Untertanen, die nach der Verkündung des Westfälischen Friedens zu einem anderen Glauben konvertierten, wurden zwar nach Art. V § 34 IPO geduldet, dem Landesherren stand jedoch weiterhin das Recht zu, sie zur Auswanderung zu zwingen.⁴⁰ Umgekehrt hatten Andersgläubige nach Art. V § 36 IPO das Recht in einem Land ihres Glaubens auszuwandern, (*sog. ius emigrandi*) und ihren Besitzstand mitzunehmen oder zu veräußern. Des Weiteren statuiert Art. VII IPO, dass alle Rechte aus diesem Vertrag sowie aus dem Augsburger Religionsfrieden auch für die reformierten (darunter die Calvinisten) Konfessionen Anwendung finden. Somit wurden im Reich, die römisch-katholische, die lutherische und die reformierte Konfession anerkannt und rechtlich gleichgestellt.

Der Westfälische Friede leistete daher einen erheblichen Beitrag für die Entstehung des heutigen modernen Völkerrechts. Erstmals wurden auf einer Friedenskonferenz Verhandlungen mit allen wichtigen Herrschern aus Europa geführt. Ergebnis dieser Verhandlungen war die politische Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der neuen Territorialstaaten. Des Weiteren wird der Westfälische Friede durch die Gewährleistung der Gleichberechtigung der Konfessionen als Ursprung des völkerrechtlichen Minderheitenschutzes auf europäischer Ebene gewertet.⁴¹

4. Der Schutz ethnischer Minderheiten durch die Wiener Schlussakte (1815)

Die Schlussakte des Wiener Kongresses vom 09. Juni 1815 gilt als erste völkerrechtliche Minderheitenschutzbestimmung zugunsten nationaler

39 Vgl. hierzu: Martin Heckel, Der Westfälische Friede als Instrument internationaler Friedenssicherung und religiös-weltanschaulicher Koexistenzordnung, JuS 1988, S. 340.

40 Rainer Grote, Die Religionsfreiheit im Spiegel, 2001, S. 7.

41 Vgl. hierzu: Sarah Pritchard, Der völkerrechtliche Minderheitenschutz: historische und neuere Entwicklungen, 2001, S. 52; Otto Kimminich, Regelungen der Minderheiten- und Volksgruppenprobleme in der Vergangenheit, in: Wittman, Fritz / Bethlen, Stefan Graf (Hrsg.), Volksgruppenrecht: Ein Beitrag zur Friedenssicherung, 1980, S. 38.

Minderheiten.⁴² Gemäß Art. 1 Abs. 2 der Wiener Schlussakte verpflichteten sich die Vertragsstaaten Preußen, Österreich und Russland ihren polnischen Untertanen eine nationale Vertretung und nationale Einrichtungen zu gewähren. Die Minderheitenschutzbestimmungen der Wiener Schlussakte beschränkten sich daher nicht ausschließlich auf den Schutz religiöser Minderheiten, sondern erweiterten den Minderheitenschutz auch auf nationale und ethnische Minderheiten. Insoweit gewährleistete die Schlussakte die Gleichstellung der Minderheiten bei der Ausübung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte.

Die nationalen Minderheitenschutzbestimmungen der Schlussakte wirkten sich auch auf andere Abkommen aus. Daher enthielten auch der Pariser Vertrag vom 30. März 1856 und der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 sowohl Bestimmungen hinsichtlich religiöser Minderheiten wie auch Regelungen zum Schutz nationaler Minderheiten.⁴³ Der Berliner Vertrag bestimmte, dass Bulgarien, Montenegro, Serbien und Rumänien als vom Osmanischen Reich unabhängige Staaten anerkannt wurden. Im Gegenzug verpflichteten sich die neu errichteten Staaten ihren Bürgern die freie Ausübung ihrer Religion zu garantieren. Zudem sollten allen Bürgern unabhängig von der Religionszugehörigkeit gleiche, bürgerliche und politische Rechte hinsichtlich des Zugangs zu öffentlichen Diensten, Ämtern und der Berufsausübung gewährt werden.⁴⁴ Auch wurde den Glaubensgemeinschaften das Recht zugestanden religiöse Einrichtungen zu etablieren.

Durch die Bestimmungen des Berliner Vertrages wird deutlich, dass der Gewährleistungsumfang der Religionsfreiheit sich in mehrfacher Hinsicht veränderte. Die Religionsfreiheit der Angehörigen aller Glaubensbekenntnisse und die Gleichberechtigung aller Bekenntnisse, darunter auch muslimische und jüdische Glaubensrichtungen, die bisher in internationalen Abkommen keine Beachtung fanden, wurden vertraglich festgelegt.⁴⁵ Daher entwickelte sich die Religionsfreiheit zu einem universalen Prinzip, welches von den Vertragsstaaten anerkannt wurde. Zudem enthielt der Berliner

42 Dieter Blumenwitz, *Minderheiten- und Volksgruppenrecht: Aktuelle Entwicklung*, 1992, S. 36.

43 Rainer Hofmann, *Religion und Minderheitenschutz*, in: Zimmermann, Andreas (Hrsg.), *Religion unter Internationales Recht*, Berlin, 2006, S. 162.

44 Vgl. hierzu: Sarah Pritchard, *Der völkerrechtliche Minderheitenschutz: historische und neuere Entwicklungen*, 2001, S. 56; Erich H. Pircher, *Der vertragliche Schutz ethnischer, sprachlicher und religiöser Minderheiten im Völkerrecht*, 1979, S. 58, 59.

45 Rainer Grote, *Die Religionsfreiheit im Spiegel*, 2001, S. 18f.

Vertrag nicht nur die Gewährleistung der individuellen Religionsausübung, sondern erkannte auch zum Teil Kollektivrechte an.

Die Minderheitenbestimmungen der Wiener Schlussakte, des Berliner Vertrages sowie anderen völkerrechtlichen Verträgen des 19. Jahrhunderts enthielten jedoch zahlreiche Defizite. Zum einen war der Gewährleistungsumfang der Religionsfreiheit nicht hinreichend bestimmt und es fehlte an einer genauen Regelung hinsichtlich möglicher Einschränkungen der garantierten Religionsfreiheit.⁴⁶

Zum anderen wurde kein Kontroll- und Streitbeilegungsmechanismus geschaffen, um die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu überwachen. Daher war die Durchsetzung der Minderheitenschutzbestimmungen ausschließlich durch Intervention auf diplomatischer Ebene möglich.⁴⁷ Die europäischen Großmächte intervenierten zum Schutz religiöser Minderheiten daher nur, wenn dies jeweils in ihrem politischen Machtinteresse lag.

Ein weiterer Mangel der multilateralen Verträge des 19. Jahrhunderts bestand darin, dass die Gewährleistung der Religionsfreiheit nur den neu entstandenen europäischen Staaten, als Voraussetzung für ihre völkerrechtliche Anerkennung, sowie dem Osmanischen Reich, der sich in einer politisch und militärisch unterlegenen Position befand, auferlegt wurden.⁴⁸ Für die anderen europäischen Mächte galten die Bestimmungen zum Schutz religiöser Minderheitenrechte nicht. Daher sahen die betroffenen Vertragsstaaten die Minderheitenschutzbestimmungen als eine Einschränkung ihrer Souveränität an. Aufgrund der einseitigen vertraglichen Verpflichtungen und der selektiven Vorgehensweise konnte das Recht auf humanitäre Intervention trotz der Interventionspraxis der Staaten zum Schutz religiöser Minderheiten nicht den Status eines Völkergewohnheitsrechts erlangen.

46 Rainer Grote, *Die Religionsfreiheit im Spiegel*, 2001, S. 21.

47 Holger Scheel, *Die Religionsfreiheit im Blickwinkel des Völkerrechts, des islamischen und ägyptischen Rechts*, 2007, S. 25.

48 Rainer Grote, *Die Religionsfreiheit im Spiegel*, 2001, S. 22.

II. Der Minderheitenschutz zwischen den beiden Weltkriegen

1. Die Vorschläge von Wilson

Das erste internationale Minderheitenschutzsystem entstand nach dem Ersten Weltkrieg im Rahmen des Völkerbundes.⁴⁹ Um dieses System zu entwickeln, unterbreitete der amerikanische Präsident Wilson im Jahre 1919 dem Völkerbund zwei Satzungsentwürfe, die vorsahen, dass die Aufnahme neuer Staaten in den Völkerbund von der Bedingung abhängen sollte, den Schutz aller ethnischen und nationalen Minderheiten zu gewährleisten.⁵⁰ In seinem dritten Satzungsentwurf setzte er sich sogar dafür ein, dass alle Staaten als Voraussetzung für die Aufnahme in den Völkerbund diese Minderheitenschutzbestimmungen für ihr Territorium anerkennen und anwenden sollten. Zudem enthielt der Entwurf einen allgemeinverbindlichen Artikel zur Religionsfreiheit, wonach alle Mitglieder des Völkerbundes die Religionsfreiheit und die rechtliche Gleichstellung aller Bürger unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit garantieren sollten.

Diese Entwürfe fanden jedoch in dieser Form keine Zustimmung der Völkergemeinschaft und wurden daher nicht in die endgültige Fassung der Völkerbundsatzung verankert. Die Siegerstaaten des Ersten Weltkrieges lehnten es, unter Berufung auf ihre staatliche Souveränität ab, solche Verpflichtungen des Minderheitenschutzes zu übernehmen.

2. Regelungen im Rahmen der Pariser Friedenskonferenz von 1919/1920

Das Minderheitenschutzsystem des Völkerbundes entwickelte sich daher aus einer Reihe von multi- und bilateralen Verträgen, die durch einseitige Erklärungen der neu errichteten Staaten vervollständigt wurden. Insoweit kam es auf der Pariser Friedenskonferenz, die vom 18. Januar 1919 bis zum 21. Januar 1920 andauerte, zum Abschluss von multilateralen Minderheitenschutzverträgen⁵¹ zwischen den Alliierten Mächten und ihren

49 Rainer Hofmann, *Menschenrechte und der Schutz nationaler Minderheiten*, ZaöRV 65 (2005) S. 589.

50 Vgl.: Dieter Blumenwitz, *Minderheiten- und Volksgruppenrecht: Aktuelle Entwicklung*, 1992, S. 37.

51 Bei diesen handelte es sich um den Vertrag von Versailles mit Polen vom 28. Juni 1919, den Vertrag von St. Germain-en-Laye mit dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staat vom 10. September 1919, den Vertrag von St. Germain-en-Laye mit der Tschechoslowakei vom 10. September 1919, den Vertrag von Paris mit

Verbündeten (Vereinigten Staaten, Vereinigte Königreich, Frankreich, Italien, Japan) als Partei auf der einen Seite und den neu entstandenen bzw. den aufgrund der territorialen Verschiebungen vergrößerten Staaten (Polen, Tschechoslowakei, Serbien, Rumänien und Griechenland) als Partei auf der anderen Seite.

Unabhängig hiervon beinhalteten die Friedensverträge⁵² in gesonderten Kapiteln Bestimmungen zum Schutz religiöser, nationaler und ethnischer Minderheiten, welche den besiegten Staaten (Österreich, Ungarn, Bulgarien und Türkei) auferlegt wurden. Nur Deutschland wurde hiervon ausgenommen. Zudem wurden einige bilaterale Verträge⁵³ mit Minderheitenschutzverpflichtungen abgeschlossen. Der Vertrag zwischen Finnland und Schweden über die Åland Inseln enthielt beispielsweise dabei die umfassendsten Regelungen hinsichtlich des Schutzes von Minderheiten.

Diese Verträge wurden ergänzt durch die Abgabe von einseitigen Minderheitenschutzserklärungen seitens der neu entstandenen bzw. der erweiterten Staaten gegenüber dem Völkerbund. Die Abgabe solcher Erklärungen war Voraussetzung für den Beitritt in den Völkerbund, so dass die Staaten Albanien, Litauen, Lettland, Estland und der Irak vor dem Völkerbundsrat entsprechende Minderheitenschutzserklärungen abgaben. Der Ständige Internationale Gerichtshof stellte in diesem Zusammenhang in seinem Gutachten zur Frage der Minderheitenschulen in Albanien vom 06. April 1935

Rumänien vom 09. Dezember 1919 sowie den Vertrag von Sévres mit Griechenland vom 10. August 1920, der durch den Vertrag von Lausanne vom 24. Juli 1923 ersetzt wurde. Vgl. hierzu: Rainer Hofmann, *Minderheitenschutz in Europa, Völker- und staatsrechtliche Lage im Überblick*, 1995, S. 17.

52 Zu den genannten Friedensverträgen gehören der Vertrag von St. Germain-en-Laye mit Österreich vom 10. September 1919, der Vertrag von Neuilly-sur-Seine mit Bulgarien vom 27. November 1919 und der Vertrag von Trianon mit Ungarn vom 4. Juni 1920.

53 Zu bezeichnen sind etwa der Vertrag zwischen Polen und der freien Stadt Danzig hinsichtlich der polnischen Einwohner in Danzig vom 09. November 1920, der Vertrag zwischen Finnland und Schweden über die Åland Inseln über die schwedischsprachige Bevölkerung vom 27. Juni 1921, die Konvention zwischen Deutschland und Polen betreffend der deutschen Minderheit in Oberschlesien vom 15. Mai 1922, der Vertrag zwischen Österreich und der Tschechoslowakei zu den Sudetengebieten vom 07. Juni 1920, der Vertrag zwischen Finnland und der Sowjetunion bezüglich finnischer Bevölkerung in Ostkarelien vom 14. Oktober 1920, sowie der Vertrag zwischen den Alliierten und Litauen zum Memelgebiet vom 08. Mai 1924.

fest, dass diesen abgegebenen Erklärungen eine völkerrechtliche Bindungswirkung zukommt, wie sie auch bei völkerrechtlichen Verträgen besteht.⁵⁴

Das Minderheitenschutzsystem orientierte sich inhaltlich weitgehend an dem Vertrag von Versailles mit Polen vom 28. Juni 1919, welcher als erster der aufgeführten Verträge abgeschlossen wurde. Dieser diente als Vorbild für alle folgenden Minderheitenschutzverträge, minderheitenschützende Klauseln der Friedensverträge und sämtlicher Minderheitenschutzserklärungen.⁵⁵ In Art. 2 Abs. 1 des Vertrages von Versailles mit Polen verpflichtete sich Polen, „*allen Einwohnern ohne Unterschied der Geburt, der Staatsangehörigkeit, der Sprache und der Religion einen vollkommenen und umfassenden Schutz ihres Lebens und ihrer Freiheit zu gewähren*“.⁵⁶ Weiterhin bestimmte Art. 2 Abs. 2, dass alle Einwohner Polens das Recht auf freie private und öffentliche Ausübung jeden Bekenntnisses, jeder Religion oder Weltanschauung haben. Dieses Recht durfte nur aufgrund der öffentlichen Ordnung eingeschränkt werden. Art. 7 Abs. 1 beinhaltete ein allgemeines Diskriminierungsverbot. Zudem wurden allen polnischen Staatsangehörigen, ohne Rücksicht auf ihre ethnische, sprachliche oder religiöse Merkmale, die gleichen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte zuerkannt.⁵⁷ Insbesondere durften diese gemäß Art. 7 Abs. 2 nicht aufgrund ihrer spezifischen Merkmale bei der Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie bei der Ausübung verschiedener Berufe benachteiligt werden.

Art. 7 Abs. 4, Art. 8 und Art 9 dieses Minderheitenschutzvertrages beinhalteten spezielle Bestimmungen zum Schutz von Minderheiten und garantierte ihnen auch zum Teil Sonderrechte. Art. 7 Abs. 4 legte fest, den fremdsprachigen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen im Rahmen des schriftlichen oder mündlichen Gebrauchs ihrer Sprache vor den Gerichten zu gewähren. Nach Art. 8 sollten polnische Staatsangehörige, die zu

54 Christian Scherer-Leydecker, Minderheiten und sonstige ethnische Gruppen: Eine Studie zur kulturellen Identität im Völkerrecht, 1997, S. 36.

55 Dieter Blumenwitz, Minderheiten- und Volksgruppenrecht: Aktuelle Entwicklung, 1992, S. 38; Georg H. Erler, Das Recht der nationalen Minderheiten, 1931, S. 130.

56 Der englische Vertragstext des Art. 2 lautet: *Polish government pledged itself to "total and complete protection of life and freedom of all people regardless of their birth, nationality, language, race or religion"*.

57 Vgl.: Dieter Blumenwitz, Minderheiten- und Volksgruppenrecht: Aktuelle Entwicklung, 1992, S. 38; Rainer Hofmann, Religion und Minderheitenschutz, in: Zimmermann, Andreas (Hrsg.), Religion unter Internationales Recht, Berlin, 2006, S. 162ff; Hugo Wintgens, Der völkerrechtliche Schutz der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten, in: F. Stier-Stomlo (Hrsg.), Handbuch des Völkerrechts, Band 2, 1930, S. 234.

einer ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit gehören, „die gleiche Behandlung und die gleichen rechtlichen und tatsächlichen Sicherheiten erfahren, wie die übrigen polnischen Staatsangehörigen“. Darüber hinaus wurde ihnen das Recht eingeräumt „auf ihre Kosten religiöse oder soziale Einrichtungen sowie unter anderem Schulen zu errichten, zu leiten und ihre Religion frei auszuüben“. ⁵⁸ Daneben garantierte die polnische Regierung in Art. 9 Abs. 1 in Bezirken mit überproportional fremdsprachigen Einwohnern die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um in den Grundschulen den fremdsprachigen Staatsangehörigen ein Unterricht in ihrer eigenen Sprache zu gewährleisten.

Diese Minderheitenschutzbestimmungen haben nach innerstaatlichem Recht den Rang von Verfassungsbestimmungen, so dass entgegenstehende Rechtsnormen keine Wirkung entfalten konnten. ⁵⁹ Die vertraglichen Verpflichtungen konnten nur mit Zustimmung der Mehrheit des Rates abgeändert werden. ⁶⁰

3. Minderheitenschutz und der Völkerbund

Einer der wichtigsten Neuerungen des Minderheitenschutzsystems bestand darin, dass die Minderheitenschutzverpflichtungen unter die Garantie des Völkerbundes gestellt wurden. ⁶¹ Danach konnte der Völkerbund die Einhaltung und Umsetzung dieser vertraglichen Verpflichtungen überwachen. Jedes Mitglied des Völkerbundsrates hatte das Recht, den Rat auf eine bestehende oder drohende Verletzung des Vertrages hinzuweisen. In einem solchen Fall war der Rat ermächtigt, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen und die erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechts- und Tatfragen hinsichtlich der Anwendung und Auslegung von Minderheitenschutzbestimmungen konnte der Ständige Internationale Gerichtshof (StIGH) angerufen werden. ⁶² Das Urteil des StIGH war

58 Sarah Pritchard, Der völkerrechtliche Minderheitenschutz: historische und neuere Entwicklungen, 2001, S. 81.

59 Rainer Grote, Die Religionsfreiheit im Spiegel, 2001, S. 24.

60 Vgl. hierzu: Christoph Gütermann, Das Minderheitenschutzverfahren des Völkerbundes, 1979, S. 24; Erich H. Pircher, Der vertragliche Schutz ethnischer, sprachlicher und religiöser Minderheiten im Völkerrecht, 1979, S.79.

61 Vgl. hierzu: Christian Scherer-Leydecker, Minderheiten und sonstige ethnische Gruppen: Eine Studie zur kulturellen Identität im Völkerrecht, 1997, S. 40; Arthur Balogh, Der internationale Schutz der Minderheiten, 1928, S. 211.

62 Rainer Grote, Die Religionsfreiheit im Spiegel, 2001, S. 25.

eine für die Parteien endgültige Entscheidung und hatte eine bindende Wirkung.⁶³ Die Angehörigen von Minderheiten hatten selbst jedoch nicht das Recht den StIGH anzurufen. Allerdings wurde vom Sekretariat des Völkerbundes ein Petitionsverfahren entwickelt, wonach die Minderheitenangehörigen ihre Beschwerde beim Völkerbundsrat einreichen konnten.⁶⁴ Dieses Verfahren war in den Verträgen jedoch nicht vorgesehen, sondern wurde vom Völkerbund ausgearbeitet und fand seine Grundlage in Beschlüssen und Resolutionen des Völkerbundsrats.

Nach Einreichung der Petition wurde vom Sekretariat des Völkerbundes geprüft, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen vorlagen. Die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs galt hierbei nicht als Bedingung für die Zulässigkeit der Petition.⁶⁵ Lagen die Zulässigkeitsvoraussetzungen vor, wurde die Petition an den betroffenen Staat und die Ratsmitglieder weitergeleitet. Daraufhin wurde die Petition mit der Stellungnahme des betroffenen Staates an ein Komitee überreicht, welches aus einem Ratspräsidenten und zwei von ihm ernannten Ratsmitgliedern bestand und sich mit dieser Angelegenheit zu befassen hatte.⁶⁶

Das Komitee konnte die Minderheitenpetition zurückweisen oder versuchte zu vermitteln, indem es mit dem betroffenen Staat Verhandlungen führte, um einvernehmliche Ergebnisse zu finden. War das Komitee mit seinen Vermittlungen nicht erfolgreich, so wurde die Petition an den Rat zurückgewiesen. Der Völkerbundsrat als Gesamtheit befasste sich jedoch nur dann erneut mit dem Fall, wenn eines seiner Mitglieder die Petition aufgriff.

Das eingerichtete Minderheitenschutzsystem unter der Ägide des Völkerbundes hat sich jedoch nicht bewährt. Mit Ausnahme des Vertrages zwischen Finnland und Schweden über die Åland Inseln vom 27. Juni 1921, der noch fortbesteht, gelten alle sonstigen Minderheitenschutzverpflichtungen von damals aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen im Minderheitenschutzrecht und des Wegfalls des Völkerbundes als obsolet und sind

63 Vgl. hierzu: Christoph Gütermann, *Das Minderheitenschutzverfahren des Völkerbundes*, 1979, S. 24.

64 Vgl.: Dieter Blumenwitz, *Minderheiten- und Volksgruppenrecht*, Aktuelle Entwicklung, 1992, S. 39; Christian Scherer-Leydecker, *Minderheiten und sonstige ethnische Gruppen: Eine Studie zur kulturellen Identität im Völkerrecht*, 1997, S. 40.

65 Sarah Pritchard, *Der völkerrechtliche Minderheitenschutz: historische und neuere Entwicklungen*, 2001, S. 86.

66 Dirk Engel, *Die sprachenrechtliche Situation der Angehörigen von Minderheiten im Völkerrecht*, 2002, S. 41.

daher nicht mehr anwendbar.⁶⁷ Bereits während der Vertragsverhandlungen erbrachten einige der belasteten Staaten (Polen, Rumänien, Tschechoslowakei und Griechenland) Einwände gegen die einseitige Auferlegung von Minderheitenschutzverpflichtungen. Sie begehrten nicht ganz zu Unrecht die allgemeinverbindliche Verankerung eines Minderheitenschutzes für alle Mitglieder des Völkerbundes. Zudem betrachteten sie die vertraglichen Verpflichtungen als eine ungerechtfertigte Souveränitätseinschränkung in ihre inneren Angelegenheiten.⁶⁸ Diese geltend gemachten Einwände der belasteten Staaten wurden jedoch nicht berücksichtigt. Als Begründung wurde vor allem angeführt, dass in den betroffenen Staaten besondere Umstände vorliegen, so dass einseitig auferlegte Minderheitenschutzverpflichtungen gerechtfertigt seien. Im Übrigen wurde argumentiert, dass eine Intervention in die inneren Angelegenheiten der Staaten nicht vorliege, da nicht die alliierten Mächte über ein Kontrollrecht verfügten, sondern vielmehr das Kontroll- und Überwachungssystem vom Völkerbund veranlasst sei.

Diese Konflikte führten im Laufe der Zeit zu einer Missbilligung der ausgehandelten Minderheitenschutzverträge. Daher waren immer weniger der betroffenen Staaten bereit, die Verträge zu beachten und umzusetzen. Auch fehlte es an dem Willen sowie der Kompetenz des Völkerbundes die vertraglichen Verpflichtungen durchzusetzen.⁶⁹ Am 13. September 1934 erklärte schließlich der polnische Delegierte Beck vor der 15. Bundesversammlung des Völkerbundes: *„Da sich die Einführung eines allgemeinen Systems des Minderheitenschutzes noch immer in der Schwebe befindet, ist meine Regierung vom heutigen Tage an gezwungen, alle Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen in der Frage der Überwachung der Anwendung des Systems des Minderheitenschutzes durch Polen zu verweigern“*.⁷⁰ Deutschland beanstandete zudem, dass die Friedensverträge von Versailles und St. Germain das Selbstbestimmungsrecht der deutschen Volksgruppen verletzt hätten. Mit der deutsch-polnischen Minderheitenerklärung vom 05. November 1937 wurde der sog. „Mustervertrag“ mit Polen beseitigt. Damit endete das Minderheitenschutzsystem der Völkerbundära.

67 Rainer Hofmann, Menschenrechte und der Schutz nationaler Minderheiten, ZaöRV 65 (2005) S. 590.

68 Rainer Grote, Die Religionsfreiheit im Spiegel, 2001, S. 25.

69 Vgl.: Rainer Hofmann, Menschenrechte und der Schutz nationaler Minderheiten, ZaöRV 65 (2005) S. 590; Dieter Blumenwitz, Minderheiten- und Volksgruppenrecht: Aktuelle Entwicklung, 1992, S. 39.

70 Vgl.: Dirk Engel, Die sprachenrechtliche Situation der Angehörigen von Minderheiten im Völkerrecht, 2002, S. 39; Erich H. Pircher, Der vertragliche Schutz ethnischer, sprachlicher und religiöser Minderheiten im Völkerrecht, 1979, S. 63-65.